STEUERBERATERKAMMER NÜRNBERG
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fortbildungsprüfung 2007/2008

zum Steuerfachwirt / zur Steuerfachwirtin

am Donnerstag, 6. Dezember 2007

Fach: **S t e u e r r e c h t I**

Teil I **Einkommensteuer**
A. Teilaufgabe Nr. 1 Einkommensteuer
(empfohlene Arbeitszeit 92 Minuten)
B. Teilaufgabe Nr. 2 Einkommen-/Gewerbesteuer
(empfohlene Arbeitszeit 66 Minuten)

Teil II **Körperschaftsteuer**
(empfohlene Arbeitszeit 82 Minuten)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Zugelassene Hilfsmittel: 1. TEXTAUSGABEN
Folgende Textausgaben werden als Hilfsmittel zugelassen:

STEUERRECHT: Steuergesetze, Steuerrichtlinien, Steuererlasse
(z.B. aus C.H. Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage)

2. ELEKTRONISCHE HILFSMITTEL
Taschenrechner ohne weitergehende Speicher- und Programmierfunktion

Das Mitführen von Mobiltelefonen ist nicht erlaubt.
Eine Zuwiderhandlung kann als Täuschungsversuch angesehen werden.

Hinweise:
- Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
- Die Aufgabenblätter sind abzugeben!
- Bei allen Lösungen müssen die Rechenvorgänge ersichtlich sein.

Bitte geben Sie Ihre Kenn-Nummer auf dem Lösungsbogen an!

Die zu den zwei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. B e g r ü n d e n Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!

Teil I - Einkommensteuer

Der nachfolgende Klausurteil Einkommensteuer besteht aus **zwei** unabhängig zu bearbeitenden Teilaufgaben.

A. Teilaufgabe Nr. 1 (38,5 Punkte)

I. Aufgabenstellung

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der Mandanten Kalle und Milky Way für den Veranlagungszeitraum 2006.
Auf die Ermittlung von Sonderausgaben ist zu verzichten, soweit es um Vorsorgeaufwendungen geht.

II. Bearbeitungshinweise:

- Eine Gewerbesteuer-Rückstellung ist nicht zu ermitteln.
- Es wird gewünscht, eventuell bestehende steuerliche Wahlrechte so auszuüben, dass ein möglichst geringes zu versteuerndes Einkommen entsteht.
- § 7g EStG ist nicht zu beachten.
- Erforderliche Aufzeichnungen oder Verzeichnisse gelten als ordnungsgemäß geführt.
- Aussagen zur persönlichen Steuerpflicht, zu Veranlagungsarten und zum Steuertarif sind nicht notwendig und werden auch nicht bewertet.
- Sämtliche Anträge gelten als gestellt; eventuell notwendige Bescheinigungen liegen vor.
- Sollten gesetzliche Regelungen verfassungs- oder europarechtlichen Bedenken begegnen, ist dennoch nach geltender Gesetzeslage zu verfahren.
- Eine Vergleichsrechnung hinsichtlich der Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bzw. Kindergeld ist nicht vorzunehmen. Es ist zu unterstellen, dass evt. Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind.
- Auf eventuell vorliegende Steuerermäßigungen ist einzugehen. Ggf. sind diese auch zu berechnen.

III. Sachverhalt:

Die Mandanten Karl-Heinz (genannt Kalle) Way (abgekürzt KW, 45 Jahre) und seine Ehefrau Milky (MW, 40 Jahre) sind seit 15 Jahren verheiratet und wohnen in gemieteten Räumen in Düsseldorf. Der Vermieter erteilte im März 2007 die Nebenkostenabrechnung für 2006. Danach zahlten die Eheleute in 2006 neben der Miete noch 600 € für die Treppenhausreinigung/Gartenpflege und 200 € für die Aufzugswartung sowie 1.800 € für Energiekosten. Ferner ließen sie 2006 in ihrer Wohnung auf einigen Böden Fliesen legen. Die Kosten für Material betrugen 5.000 € sowie für die Arbeitsleistung 2.900 €. Für sämtliche Kosten liegen ordnungsgemäße Rechnungen sowie Zahlungen auf das Konto des Erbringers der Leistung vor.

Sie leben dort gemeinsam mit ihren beiden leiblichen Kindern Annie (AW, 8 Jahre) und Sepp (SW, 4 Jahre).

Die Tochter Anni besuchte in 2006 die 3. Klasse einer Grundschule sowie nachmittags eine in 2006 Kosten i.H.v. 2.400 € (mtl. 200 €) verursachende Hausaufgabenbetreuung. Ferner erhält sie Nachhilfe (Kosten mtl. 50 €, insgesamt 600 € im Jahr). In beiden Fällen hatten die Eltern den Lehramtstudenten Bert Bräsig engagiert, dessen ordnungsgemäße Rechnungen durch Überweisung bezahlt wurden (Belege liegen vor).

Sepp besuchte in 2006 ganzjährig einen Kindergarten, für den die Eltern an die Stadt Düsseldorf mtl. 150 € per Überweisung entrichteten (Rechnungsbelege und Belege der Überweisungen liegen vor).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehefrau:

I. Zicken-KG

Hinweis zur Aufgabenstellung:

Hinsichtlich der KG sind nur die Einkünfte der Milky Way zu ermitteln. Es ist nicht erforderlich und wird auch nicht bewertet, den Gewinn der KG zu ermitteln.

Gemeinsam mit ihrer Jugendfreundin Bounty (Komplementärin) betreibt Milky (Kommanditistin; Kapitalkonto am 30.09.2006, nach Hinzurechnung des Gewinnanteils 2006 und Berücksichtigung von Privatentnahmen und Neueinlagen, zutreffend: ./. 20.000 €) in Düsseldorf, in dem Wohnhaus, in dem die Eheleute Way auch ihre Mietwohnung haben, das Nagelstudio „Zicken-KG“. Die beiden sind zu je 50% am Gewinn und Verlust beteiligt. Eine Kapitalverzinsung ist ausgeschlossen. Der Gewinn wird nach § 4 Abs. 1, § 5 EStG ermittelt (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) und beträgt bis zum Ausscheiden der Milky Way am 30.9.2006 (vgl. Tz. 3) vorläufig 150.000 €. Milkys festgestellter verrechenbarer Verlust i.S.v. § 15a Abs. 2 EStG beträgt auf den 31.12.2005 ./. 20.000 €.

Zur Ermittlung des endgültigen Gewinns (Hinweis: eine Gewerbesteuer-Rückstellung ist nicht zu berechnen) sind die nachfolgenden Geschäftsvorfälle zu beachten:

1. Der Steuerberater der KG erteilte im April 2006 seine Gebührenrechnung für 2005 (Auszug und vereinfachte Darstellung):

Buchführung, Jahresabschluss 2005	3.500 €
Umsatzsteuer- und Gewerbesteuer-Erklärung 2005	900 €
Gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte 2005	500 €

Die KG überwies die i. H. v. 4.900 € als Aufwand gebuchten Beträge im Mai 2006. In der Bilanz auf den 31.12.2005 war eine Rückstellung i. H. v. 4.400 € für die StB-Kosten (Jahresabschluss, betriebliche Steuererklärungen) gebildet worden, die in 2006 korrekt aufgelöst worden ist.

2. Milky nutzt einen ihr gehörenden Pkw (Nutzungsdauer 6 Jahre, Listenpreis: 20.000 €, AK 18.000 € im Januar 2004, lineare AfA 3.000 €, weitere Kosten mtl. 250 €) seit Anschaffung zu 60% für Zwecke der KG (Hausbesuche, Lehrgänge etc.). Der betriebliche Anteil von 60 % wurde durch einfache Aufzeichnungen für einen Zeitraum von 3 Monaten ermittelt. Der gemeine Wert zum 30.9.2006 beträgt 10.000 €. Der Pkw wurde bisher steuerlich noch nicht berücksichtigt.

3. Milky veräußerte ihren KG-Anteil zum 30.9.2006 in nicht vorhersehbarer Art und Weise wegen dauernder Berufsunfähigkeit („Nagellackallergie“) für 50.000 € an Haris Pilton.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ehemanns:

II. Angestelltentätigkeit

Kalle Way ist seit Jahren leitender Angestellter einer Golfschlägerfirma, die ihren Europasitz in Düsseldorf, 3 Kilometer von seiner Wohnung entfernt, hat.

1. Sein Jahresgehalt beträgt 210.000 €.

2. Der Arbeitgeber zahlt ihm zusätzlich einen mtl. Zuschuss von 100 € für den Kindergartenbesuch des Sepp sowie 150 € für die Hausaufgabenbetreuung der Anni.

3. Im Jahre 2006 verbrachte er 5 Tage und Nächte in New York. Sein Arbeitgeber verlangte seine Anwesenheit auf einer dortigen, dreitägigen Golfmesse. Die übrigen Tage verbrachte er privat und allein in New York. Die Flugkosten betrugen 500 € sowie die Hotelkosten umgerechnet 150 € pro Nacht. Der Arbeitgeber trug sämtliche Kosten.
   Auf Fragen im Zusammenhang mit Aufwendungen für Verpflegung ist nicht einzugehen.

Weitere Sachverhalte:

Im Kalenderjahr 2005 hat das Finanzamt für das Veranlagungsjahr 2001 Zinsen gem. § 233a AO in Höhe von 3.000 € an die Eheleute gezahlt (Erstattung 25.000 €, Zinszeitraum 01.04.2003 - 31.03.2005).

Im Kalenderjahr 2006 kommt es zu einer Einkommensteuernachzahlung für das Veranlagungsjahr 2001. Deshalb müssen die Eheleute Zinsen in Höhe von 1.800 € (Nachzahlung: 10.000 €, Zinszeitraum 01.04.2003 - 31.03.2006) an das Finanzamt zahlen.

B. Teilaufgabe Nr. 2: Einkommensteuer / Gewerbesteuer (27,5 Punkte)

I. Aufgabenstellung

Ermitteln Sie alle Einkünfte, insbesondere die aus Gewerbebetrieb, des Mandanten Toni Luca (nicht der TL-GmbH) für das Jahr 2006.

Es ist in der Gewinnermittlung des Toni Luca eine Gewerbesteuerrückstellung für 2006 unter Verwendung der 5/6 Methode zu bilden. Gewerbesteuer-Vorauszahlungen wurden bisher nicht geleistet.

(Annahme: Der GewSt-Hebesatz für 2006 soll 490 % betragen).

Begründen Sie Ihre Lösung unter Angabe der einschlägigen steuerlichen Vorschriften.

Allgemeine Ausführungen zur Gewerbesteuerpflicht des Mandanten werden **nicht** erwartet und auch nicht bewertet.

Bilanzen sind nicht aufzustellen.

Bearbeitungshinweise:

- Es wird gewünscht, eventuell bestehende steuerliche Wahlrechte so auszuüben, dass möglichst geringe Einkünfte entstehen.
- Er ermittelt seinen Gewinn nach § 5 EStG.
- Erforderliche Aufzeichnungen oder Verzeichnisse gelten als ordnungsgemäß geführt.
- Aussagen zur persönlichen Steuerpflicht, zu Veranlagungsarten, zum Steuertarif sowie zu Steuerermäßigungen sind nicht notwendig und werden auch nicht bewertet.
- Sämtliche Anträge gelten als gestellt; eventuell notwendige Bescheinigungen liegen vor.
- Sollten gesetzliche Regelungen verfassungs- oder europarechtlichen Bedenken begegnen, ist dennoch nach geltender Gesetzeslage zu verfahren.

II. Sachverhalt:

Toni Luca ist Gesellschafter der TL-GmbH, die in München eine Eisdiele betreibt. Das Wirtschaftsjahr der GmbH stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Toni Luca erwarb mit Wirkung vom 31.12.2005 ein bebautes Grundstück zu AK (inkl. aller Nebenkosten) i.H.v. € 570.000 € (davon 150.000 € für den Grund und Boden und 420.000 € für das Gebäude, Bauantrag 1980). Der Einheitswert beträgt 100.000 €.

Das Objekt wurde ab 01.01.2006 an die TL-GmbH vermietet. Die vertraglich vereinbarte und auch gezahlte Miete beträgt 10.000 € monatlich. Angemessen wäre eine Miete i.H.v. 8.000 €.

Das Stammkapital der TL-GmbH beträgt 100.000 €. Die TL-GmbH hat seit ihrer Gründung im Jahre 2002 folgende Gesellschafter (mit den jeweils eingezahlten Einlagen):

Toni Luca	90 % (90.000 €)
Laura Luca (Mutter von Toni)	10 % (10.000 €)

Toni Luca finanzierte seine Stammeinlage mit einem Fälligkeitsdarlehen, für das er bis zum Jahre 2010 jährlich 5.000 € Zinsen zahlen muss.

Toni Luca ist seit Gründung auch Geschäftsführer der TL-GmbH. Für diese Tätigkeit erhält er ein angemessenes Bruttogehalt von monatlich 8.000 €.

Toni Luca zahlte monatlich ab 1.1.2006 3.000 € laufende Kosten für das Grundstück, davon allein 2.000 € an Schuldzinsen (Darlehenslaufzeit 15 Jahre).

Am 1.4.2006 beschließt die Gesellschafterversammlung der TL-GmbH eine Gewinnausschüttung für das Jahr 2005, die in 2006 zur folgenden Auszahlung kommt:

- Auszahlung Toni Luca 54.000 €
- Auszahlung Laura Luca 6.000 €

Am 31.3.2007 beschließt die Gesellschafterversammlung der TL-GmbH eine Gewinnausschüttung für das Jahr 2006, die in 2007 zur folgenden Auszahlung kommt:

- Auszahlung Toni Luca 180.000 €
- Auszahlung Laura Luca 20.000 €

Teil II - Körperschaftsteuer
(34,0 Punkte)

A. Aufgabenstellung:

1. Nehmen Sie vorab kurz Stellung zur Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer und nach welchen Rechtsgrundlagen sich diese Bemessungsgrundlage bestimmt. Ermitteln Sie danach für den Veranlagungszeitraum 2006 das zu versteuernde Einkommen der Reifen Blitz GmbH. Soweit der vorläufige Jahresabschluss noch unvollständig ist oder Fehler enthält, sind diese ebenfalls darzustellen (ggf. in Form eines Buchungssatzes).

2. Ermitteln Sie die Körperschaftsteuer- und Solidaritätszuschlag-Rückstellung (bzw. Erstattungsbeträge) zum 31.12.2006. Die Erstellung eines endgültigen Jahresabschlusses bzw. Bilanz ist nicht erforderlich.

3. Ermitteln Sie zum 31.12.2006 das verbleibende KSt-Guthaben und stellen Sie außerdem, soweit erforderlich, die gesonderten Feststellungen dar. Die damit evtl. im Zusammenhang stehenden bilanziellen Auswirkungen (sowohl in der Handels-, als auch in der Steuerbilanz) sind außer Betracht zu lassen.

Hinweise:

- Ihre Ausführungen sollen die maßgeblichen Fundstellen sowie die entsprechenden Hinweise der Richtlinien enthalten.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und Anträge gestellt worden sind.
- Auf mögliche Auswirkungen auf die Gewerbesteuer ist **nicht** einzugehen.
- Auf mögliche Auswirkungen auf der Ebene der Gesellschafter ist ebenfalls **nicht** einzugehen!

B. Sachverhalt

Die Reifen Blitz GmbH betreibt seit Jahren einen Handel mit Neu- und Gebrauchtreifen sowie Alufelgen. Darüber hinaus bietet sie die Einlagerung von Reifen und eine Service-Inspektion an. Das Unternehmen hat seinen Sitz in Frankfurt. Gesellschafter sind Anton Abel (75 v.H.) und seine Ehefrau Bettina Abel (25 v.H.).

Die vorläufige Schlussbilanz (Handelsbilanz) der Reifen Blitz GmbH zeigt zum 31.12.2006 folgendes Bild:

Aktiva	€	Passiva	€	€
Verschiedene Aktiva	721.608	Stammkapital		100.000
Beteiligung Donner GmbH	180.000	Gewinnrücklage		146.000
		Gewinnvortrag 01.01.06	36.000	
		Offene Ausschüttung	./. 36.000	0
		Jahresüberschuss		70.300
		Verschiedene Passiva		585.308
	901.608			901.608

Anmerkungen zum Sachverhalt:

1. Die Reifen Blitz GmbH hat in der Gesellschafterversammlung am 22. September 2006 eine offene Ausschüttung in Höhe von 36.000 € für das Wirtschaftsjahr 2005 beschlossen und am 12. 0ktober 2006 ausgezahlt (Minderung des Gewinnvortrages).

2. Anton Abel verkaufte der Reifen Blitz GmbH zwecks Erweiterung der betrieblichen Lagerfläche mit Wirkung zum 01.11.2006 ein unbebautes Grundstück. Der Kaufpreis beträgt 100.000 € (Buchung Grund u. Boden an Bank). Die Umsatzsteuer wurde nicht in Rechnung gestellt. Gehen Sie davon aus, dass die Nebenkosten zutreffend buchmäßig erfasst worden sind. Der Zugang ist in dem Bilanzposten „Verschiedene Aktiva“ enthalten. Obwohl der Verkehrswert = Teilwert im Zeitpunkt der Übertragung unbestritten 150.000 € betragen hat, sind hieraus keine Folgerungen gezogen worden.

3. Seit dem 02.01.1996 ist die Reifen Blitz GmbH mit 20 v.H. am Stammkapital der Donner GmbH (Sitz in Mannheim) beteiligt. Die Anschaffungskosten betrugen einschließlich Nebenkosten umgerechnet 200.000 €. Die Donner GmbH verkauft Gebrauchtwagen. Bereits in 1998 musste der Buchwert im Wege einer zutreffenden Teilwertabschreibung um 20.000 € nach unten korrigiert werden.

   Erst im Laufe des Jahres 2006 verbesserte sich die Lage der Donner GmbH derart, dass sich der Teilwert der Anteile zum 31.12.2006 wieder unstreitig auf 200.000 € belief.

   Erstmals seit Jahren hat die Donner GmbH am 21. November 2006 beschlossen, für das Wirtschaftsjahr 2005 wieder eine Dividende von insgesamt 70.000 € auszuschütten. Die Auszahlung hatte sich jedoch verzögert und ist erst zum 06.01.2007 erfolgt. Die Reifen Blitz GmbH hat den ihr überwiesenen Anteil an der Dividende in Höhe von 14.000 € im Zeitpunkt der Zahlung – am 06.01.2007 - als Dividendenertrag erfasst.

   Aus der Steuerbescheinigung der Donner GmbH für das Wirtschaftsjahr 2005 geht zutreffend folgendes hervor:

Dividendenerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG	10.000 €
Anrechenbare Kapitalertragsteuer	2.000 €
Anrechenbarer Solidaritätszuschlag zur KapESt	110 €
Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 KStG)	4.000 €

   Weitere Angaben sind nicht enthalten.

4. Die Reifen Blitz GmbH ist im Besitz eines Bungalows mit Einliegerwohnung. Dieser wurde Anton Abel während des gesamten Wirtschaftsjahres für monatlich 1.000 € zur Verfügung gestellt. Bewohnt und genutzt wurde das Haus ausschließlich von Anton Abel und seiner Familie. Der angemessene Mietwert beträgt monatlich 1.500 €, die Belastung (AfA und sonstige Aufwendungen) für das gesamte Jahr 8.000 €.

   Die Reifen Blitz GmbH buchte neben der vereinnahmten Miete noch die Hausaufwendungen (AfA und sonstige Aufwendungen).

5. Die Gewinn- und Verlustrechnung 2006 enthält ferner die folgenden Aufwendungen:

<u>Konto Steuern vom Einkommen und Ertrag:</u>	
KSt-Vorauszahlungen und	40.000 €
Vorauszahlungen Solidaritätszuschlag	2.200 €
<u>Konto sonstige betriebliche Aufwendungen:</u>	
Geldbuße gegen die GmbH wegen einer Ordnungswidrigkeit	1.000 €

6. Gesonderte Feststellungen zum 31.12.2005:

KSt-Guthaben (§ 37 KStG) <u>8.120 €</u>

Weitere Feststellungen sind zutreffend nicht erfolgt.